

Weisung zu den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Dielsdorf und der Primarschulgemeinde Dielsdorf



Datum: Mittwoch, 6. Juni 2018, 19.30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Fruebli, Dielsdorf

Traktanden

Politische Gemeinde

1. Jahresrechnung 2017 (Seite 4)
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2 (Seite 8)
3. Schlussabrechnung Neubau Kreisel und Bushaltestelle Gesundheitszentrum (Seite 10)
4. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Jahresrechnung 2017 (Seite 12)
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2 (Seite 16)
3. Gebührenverordnung (Seite 18)
4. Allfällige Anfragen nach §17 Gemeindegesetz



Aktenauflage

Die vollständigen Akten und das Stimmregister können ab 4. Mai 2018 bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, im Parterre, während den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Weisungshefte

Das Weisungsheft kann wie folgt kostenlos bezogen werden:

- **Download** unter www.dielsdorf.ch (14 Tage vor der Versammlung)
- **Abonnement**
- **Einzelbestellung** (Tel.: 044 854 71 80 / E-Mail: gemeinde@dielsdorf.ch)

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss §17 des Gemeindegesetzes spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der zuständigen Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Dielsdorf niedergelassenen Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung (gesetzlicher Wohnsitz) beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll

Der Schreiber/die Schreiberin der Gemeindevorstehererschaft trägt mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Das Protokoll wird vom zuständigen Gremium genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Gegen Erlasse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. §21a und §22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c VRG sowie §20 Abs. 2 und §22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§21a Abs. 2 VRG).

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, verlangt werden (§164 Abs. 1, Gemeindegesetz).

Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Aus zeitlichen Gründen liegen die Berichte und Anträge der RPK noch nicht vor. Sie werden an der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Geschäften verlesen.

POLITISCHE GEMEINDE

1. Traktandum: Genehmigung Jahresrechnung 2017

Allgemeine Übersicht mit Kurzkomentar

Die Jahresrechnung 2017 weist gegenüber dem Voranschlag 2017 einen um CHF 347'810.46 tieferen Aufwandüberschuss aus. Die Rechnung zeigt folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Aufwand	20'461'153.37	18'930'800.00
Ertrag	19'835'363.83	17'957'200.00
Aufwandüberschuss	625'789.54	973'600.00
Ertragsüberschuss		
Investitionsrechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Ausgaben	3'509'579.35	3'961'400.00
Einnahmen	2'578'139.35	1'055'100.00
Nettoinvestitionen	931'440.00	2'906'300.00

Durch den Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital der Politischen Gemeinde Dielsdorf von bisher CHF 9'353'200.11 auf neu CHF 8'727'410.57.

Gegenüber dem Voranschlag 2017 weicht die Jahresrechnung in der Laufenden Rechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehr- / Minderaufwendungen (gerundet)	+/-	CHF
Behörden und Verwaltung (Verwaltung, Werkgebäude)	-	227'419.25
Rechtsschutz und Sicherheit (Rechtspflege, Polizei, Feuerwehr)	-	90'306.25
Kultur und Freizeit (Massenmedien, Sport)	-	49'937.65
Gesundheit (Langzeitpflege, Ambulante Krankenpflege)	+	1'298'278.50
Soziale Wohlfahrt (Zusatzleistungen, Gesetzliche Hilfe)	+	521'337.22
Verkehr (Gemeindestrassen)	-	84'985.94
Umwelt und Raumordnung (Siedlungsentwässerung, Friedhof, Gewässerunterhalt, Raumordnung)	-	95'786.50
Volkswirtschaft (Forstwesen, Gewerbe, Industrie, Handel)	-	104'930.85
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	-	14'028.50
Ordentliche Steuern Vorjahre	-	681'284.20
Quellensteuern	+	151'874.55
Aktive Steuerauscheidungen	-	143'008.85
Passive Steuerauscheidungen	-	16'939.25
Pauschale Steueranrechnung	-	2'262.40
Grundstückgewinnsteuern	+	101'027.20
Diverses	-	909'438.29
Total Abweichung Jahresrechnung zum Voranschlag 2017	-	347'810.46

Investitionsrechnung

Die Sanierungsarbeiten am Werkgebäude sind abgeschlossen. Der Rückstand des Ausbaus der Kläranlage Fischbach-Glatt konnte aufgeholt werden. Der Baufortschritt ist nun dem Zeitplan voraus. Der Neubau des Kreisels beim Gesundheitszentrum konnte im Jahr 2017 fertiggestellt werden. Der Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks mit der Kat.-Nr. 1752 an die Kyburz AG Dielsdorf konnte im September erfolgreich abgewickelt werden.

Bilanz

Die Bilanz per Ende 2017 weist Aktiven von CHF 41'521'852.58 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 32'794'442.01 auf.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.

Dielsdorf, 28. März 2018

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Marco Renggli
Gemeindeschreiber

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
22'072'805.20	20'549'371.50	18'930'800	17'957'200	20'461'153.37	19'835'363.83
	1'523'433.70		973'600		625'789.54
22'072'805.20	22'072'805.20	18'930'800	18'930'800	20'461'153.37	20'461'153.37
1'019'042.10	917'687.75	3'951'400	1'055'100	2'701'292.25	838'139.35
	101'354.35		2'896'300		1'863'152.90
1'019'042.10	1'019'042.10	3'951'400	3'951'400	2'701'292.25	2'701'292.25
101'354.35	1'028'954.35	2'896'300	1'358'900	1'863'152.90	1'126'159.75
1'523'433.70	1'523'433.70	973'600	973'600	625'789.54	625'789.54
	595'833.70		2'511'000		1'362'782.69
1'624'788.05	1'624'788.05	3'869'900	3'869'900	2'488'942.44	2'488'942.44

1. Laufende Rechnung

Total Aufwand
Total Ertrag

Aufwandüberschuss
Ertragsüberschuss

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a) Nettoinvestitionen

Total Ausgaben
Total Einnahmen

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen
Einnahmenüberschuss

Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Abschreibungen Bilanzfeibetrag

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Finanzierungsfeibetrag I
Finanzierungsüberschuss I

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
722'914.60		10'000		808'287.10	1'740'000.00
	722'914.60		10'000	931'712.90	
722'914.60	722'914.60	10'000	10'000	1'740'000.00	1'740'000.00
722'914.60		10'000			931'712.90
595'833.70		2'511'000		1'362'782.69	
	1'318'748.30		2'521'000	431'069.79	
1'318'748.30	1'318'748.30	2'521'000	2'521'000	1'362'782.69	1'362'782.69
32'105'795.70				29'580'539.43	
11'204'320.00				11'941'313.15	
	29'010'868.87				27'959'762.74
	67'474.74				36'375.15
	4'878'571.98				4'798'304.12
	9'363'200.11				8'727'410.57
43'310'115.70	43'310'115.70			41'521'852.58	41'521'852.58

3. Investitionen im Finanzvermögen

a) Nettoveränderung

Total Ausgaben

Total Einnahmen

Nettoveränderung Zugang

Nettoveränderung Abgang

b) Finanzierung II

Nettoveränderung Zugang

Nettoveränderung Abgang

Finanzierungsfehlbetrag I

Finanzierungsüberschuss I

Finanzierungsfehlbetrag II

Finanzierungsüberschuss II

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen

Verwaltungsvermögen

Fremdkapital

Verrechnung

Spezialfinanzierungen

Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

POLITISCHE GEMEINDE

2. Traktandum: Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf das HRM2

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (ab 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Auf den 1. Januar 2019 kann gemäss §179 Abs. 1 lit. c nGG das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden. Der Gemeinderat hält eine Neubewertung für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Kommt hinzu, dass Dielsdorf in den vergangenen 30 Jahren über 11 Mio. Franken zusätzliche Abschreibungen im Steuerhaushalt getätigt hat. Die bereits mit Steuergeldern abgeschriebenen Werte würden wieder eingebracht. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten, da für das «Vermögen» kein Markt vorhanden ist. D.h. die Werte sind nicht einfach frei verkäuflich. Somit können auch keine entsprechenden Verkaufspreise erzielt werden.

Erwägungen

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 sieht das neue Gemeindegesetz vor, dass das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen wird, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Das neue Gesetz gibt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit, auf diese Neubewertung (Restatement) zu verzichten (§179 Abs. 2 nGG). Gemäss §49 Abs. 1 der neuen kantonalen Gemeindeordnung wird einmalig durch die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund 11.8 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde per 1. Januar 2019 einen Wert von rund 25.9 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von rund 14.1 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund 25.9 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund 1.7 Mio. Franken gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2019 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 11.8 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen damit rund 700'000 Franken. Nach rund 20 Jahren ist der Bilanzwert bei beiden Varianten wieder gleich hoch.

Verzicht auf Neubewertung

Der Gemeinderat erachtet es – analog der Fachabteilung Finanzen – im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben wurde, nun wieder aufgewertet wird. Bei einer Aufwertung entstehen jährlich höhere Abschreibungen, wodurch sich das Resultat entsprechend verschlechtert. Somit können unbeeinflussbare Kostensteigerungen in anderen Bereichen, wie beispielsweise Gesundheit oder Soziales, weniger abgedeckt werden.

Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens hingegen wird das Ergebnis nicht durch höhere Abschreibungen belastet. Die Gemeinde hat dadurch einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum um den gesetzliche Auftrag erfüllen zu können.

Auch die Zunahme des Eigenkapitals um 14.1 Mio. Franken bei einer Aufwertung ist problematisch. Das Eigenkapital steigt zwar durch diese Massnahme, real ist aber dadurch nicht mehr Vermögen vorhanden, das bei zukünftigen Verlusten einfach veräussert werden könnte. Die liquiden Mittel werden nicht beeinflusst.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Dielsdorf, 25. April 2018

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Marco Renggli
Gemeindegemeinschafter

POLITISCHE GEMEINDE

3. Traktandum: Schlussabrechnung Neubau Kreisel und Bushaltestelle Gesundheitszentrum

Ausgangslage

In Koordination mit der Erweiterung des Gesundheitszentrums Dielsdorf (GZD) an der Breitestrasse 11 wurde das Gebiet neu mit einer Buslinie an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Damit die Buslinie Nr. 593 (Verbindung von und nach Regensberg) beim Gesundheitszentrum wenden kann, wurde im 2017 eine Wendeschleife samt Haltestelle gebaut.

Projektausführung

Der neue Kreisel liegt in einer topografisch schwierigen Lage, die Breitestrasse weist in diesem Bereich ein grosses Längsgefälle auf. Um die Fahrgeometrie für den Bus zu verbessern, wurde das Längsgefälle im Kreisel reduziert und die Breitestrasse unterhalb bzw. der Roswisweg oberhalb des Kreisels höhenmässig angepasst. Mit der Anpassung des Roswiswegs wurde der vorhandene Gehweg entsprechend dem bergwärts weiterführenden Wegabschnitt auf die nördliche Seite verlegt.

Die Kreiselfahrbahn hat einen Aussendurchmesser von 25 Meter und eine Fahrbahnbreite von 6.50 Metern. Das Gefälle im Kreisel beträgt ca. 7%. Die untergeordneten Einnündungen der zwei privaten Zufahrten vom GZD und des Roswiswegs in den Kreisel sind als Trottoirüberfahrten ausgestaltet. Dies ermöglicht entlang der weniger befahrenen Quartierstrassen sinnvolle Fussgängerverbindungen.

Der Fahrbahnbelag des Kreisels und die neue Haltestelle wurden, auch mit Rücksicht auf das grosse Gefälle, in Beton ausgeführt. Die Betonkonstruktion und die Abschlüsse entsprechen den neuen Normen des kantonalen Tiefbauamtes. Die neue Bushaltestelle «Gesundheitszentrum» wurde hindernisfrei gebaut und mit einem Buswartehäuschen versehen.

Kreditgenehmigung und Kostenteilung

Die Kosten für den Kreisel und die Bushaltestelle GZD wurden nach Massgabe des Interesses fair auf die Beteiligten verteilt. Die Stiftung Vivendra beteiligte sich mit einer Pauschale von CHF 55'000.00. Die verbleibenden Kosten tragen die Gemeinde und das GZD je zur Hälfte. In die Gesamtkosten wurden auch die Landkosten eingerechnet. Die Gemeindeversammlung vom 01.06.2016 hat das Bauprojekt «Kreisel und Bushaltestelle Gesundheitszentrum» genehmigt. Weiter hat sie den Kredit von total CHF 760'000.00 (Anteil der Gemeinde Dielsdorf gemäss Verteilschlüssel:

CHF 352'500.00) für die Realisierung des Projekts genehmigt. Die Kosten und der Verteilschlüssel wurden vor dem Bau wie folgt veranschlagt (alle Beträge in CHF):

Kostenträger	Gesamtkosten	Landgutschrift	Effektive Kosten
Gemeinde	352'500.00	35'000.00	317'500.00
Gesundheitszentrum	352'500.00	65'000.00	287'500.00
Stiftung Vivendra	55'000.00	30'000.00	25'000.00
Total	760'000.00	130'000.00	630'000.00

Schlussabrechnung

Das Bauprojekt wurde dem Bauprogramm entsprechend erstellt und ist abgenommen. Der Schlussbericht mit Schlussabrechnung der Müller Ingenieure AG, liegt per 21.12.2017 vor, die Abrechnung Kostenteiler des Bauamts Dielsdorf per 31.12.2017. Die Schlussabrechnung und der Kostenteiler zeigen folgendes Bild (alle Beträge in CHF):

Kostenträger	Gesamtkosten	Landgutschrift	Effektive Kosten
Gemeinde	342'376.35	34'000.00	308'376.35
Gesundheitszentrum	342'376.35	60'500.00	281'876.35
Stiftung Vivendra	55'000.00	31'500.00	23'500.00
Total	739'752.70	126'000.00	613'752.70

Die Gesamtkosten fielen demnach um CHF 20'247.30 bzw. 2.7% tiefer aus als der genehmigte Gesamtkredit. Der Anteil der Gemeinde Dielsdorf beträgt inkl. Landkosten CHF 342'376.35 (Kreditunterschreitung von CHF 10'123.65). Die Buchhaltung der Gemeinde stimmt mit der Schlussabrechnung der Müller Ingenieure AG überein. Die Bau- und Werkkommission Dielsdorf hat den Schlussbericht und die Schlussabrechnung geprüft und empfiehlt dessen Abnahme. Der Gemeinderat hat die vorliegende Kreditabrechnung am 14.02.2018 erstinstanzlich genehmigt und das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

1. Kenntnisnahme des Schlussberichts des Projekts «Kreisel und Bushaltestelle Gesundheitszentrum», dat. 21.12.2017, der Müller Ingenieure AG.
2. Genehmigung der Schlussabrechnung des Projekts «Kreisel und Bushaltestelle Gesundheitszentrum», dat. 21.12.2017, der Müller Ingenieure AG mit Gesamtkosten von CHF 739'752.70 (Anteil der Gemeinde Dielsdorf gemäss Verteilsschlüssel: CHF 342'376.35).

Dielsdorf, 14. Februar 2018

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Marco Renggli
Gemeindeschreiber

PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Traktandum: Genehmigung Jahresrechnung 2017

Allgemeine Übersicht

Die Jahresrechnung 2017 weist gegenüber dem Voranschlag 2017 ein um CHF 847'702.05 besseres Resultat aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

Laufende Rechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Aufwand	8'198'341.64	8'263'800.00
Ertrag	8'237'043.69	7'454'800.00
Aufwandüberschuss		809'000.00
Ertragsüberschuss	38'702.05	

Investitionsrechnung	Rechnung 2017	Voranschlag 2017
Ausgaben	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital der Primarschulgemeinde Dielsdorf von bisher CHF 7'487'929.56 auf neu CHF 7'526'631.61.

Gegenüber dem Voranschlag 2017 weicht die Jahresrechnung in der Laufenden Rechnung im Wesentlichen wie folgt ab:

Mehr- / Minderaufwendungen/Erträge	+ / -	CHF
Behörden und Verwaltung: Legislative	-	1'124.00
Bildung		
Kindergarten	+	46'154.34
Primarschule	-	156'366.94
Tagesstrukturen	+	39'853.59
Musikschule	-	37'579.05
Schulliegenschaften	+	6'725.54
Volksschule Sonstiges	-	90'791.50
Schulverwaltung	-	35'171.13
Sonderschulung; Integrative Schulungsform	-	20'116.50
Kultur und Freizeit: Bibliothek, Übrige Freizeitgestaltung	-	1'612.11
Gesundheit	+	5'924.25
Sozial Wohlfahrt	-	6'117.55

Finanzen und Steuern		
Ordentliche Steuern Rechnungsjahr	+	12'807.95
Ordentliche Steuern Vorjahre	+	571'224.25
Quellensteuern	-	117'209.50
Aktive Steuerauscheidungen	+	98'429.00
Passive Steuerauscheidungen	+	26'411.85
Pauschale Steueranrechnung	-	1'510.55
Guthabenzinsen	+	13'036.97
Kapitaldienst	-	300.00
Abschreibungen	+	4'100.00
Übriges	-	12'530.08
Total Abweichung Jahresrechnung zum Voranschlag 2017	-	847'702.05

Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr 2017 wurden keine Investitionen getätigt.

Bilanz

Die Bilanz weist per Ende 2017 Aktiven von CHF 8'220'297.87 und Passiven (ohne Eigenkapital) von CHF 693'666.26 auf.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Primarschulgemeinde Dielsdorf in vorstehendem Wortlaut.

Dielsdorf, 12. März 2018

Primarschulpflege Dielsdorf

M. Baumgartner
Präsident

D. Müller
Finanzvorstand

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
8'329'900.40	7'266'828.38	8'263'800	7'454'800	8'198'341.64	8'237'043.69
	1'063'072.02		809'000	38'702.05	
8'329'900.40	8'329'900.40	8'263'800	8'263'800	8'237'043.69	8'237'043.69
<p>1. Laufende Rechnung</p> <p>Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss</p>					
<p>2. Investitionen im Verwaltungsvermögen</p> <p>a) Nettoinvestitionen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss</p>					
578'274.09					
578'274.09	578'274.09				
578'274.09	578'274.09				
<p>b) Finanzierung I</p> <p>Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Abschreibungen Verwaltungsvermögen Abschreibungen Bilanzfeibetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Finanzierungsfeibetrag I Finanzierungsüberschuss I</p>					
578'274.09	470'274.09		418'900		423'000.00
1'063'072.02		809'000			38'702.05
	1'171'072.02		390'100	461'702.05	
1'641'346.11	1'641'346.11	809'000	809'000	461'702.05	461'702.05

PRIMARSCHULGEMEINDE

2. Traktandum: Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf das HRM2

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (ab 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Auf den 1. Januar 2019 kann gemäss §179 Abs. 1 lit. c nGG das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden. Die Schulpflege hält eine Neubewertung für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Kommt hinzu, dass die Primarschule Dielsdorf in den vergangenen 30 Jahren über 3 Mio. Franken zusätzliche Abschreibungen im Steuerhaushalt getätigt hat. Die bereits mit Steuergeldern abgeschriebenen Werte würden wieder eingebracht. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten, da für das «Vermögen» kein Markt vorhanden ist. D.h. die Werte sind nicht einfach frei verkäuflich. Somit können auch keine entsprechenden Verkaufspreise erzielt werden.

Erwägungen

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 sieht das neue Gemeindegesetz vor, dass das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen wird, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Das neue Gesetz gibt den Gemeinden allerdings die Möglichkeit, auf diese Neubewertung (Restatement) zu verzichten (§179 Abs. 2 nGG). Gemäss §49 Abs. 1 der neuen kantonalen Gemeindeordnung wird einmalig durch die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen neu bewertet wird oder nicht.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert für den steuerfinanzierten Haushalt Ende 2018 rund 3.5 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde ein Wert per 1. Januar 2019 von rund 7.6 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von rund 3.1 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund 7.6 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von insgesamt rund 500'000 Franken gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2019 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 3.5 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen damit rund 200'000 Franken. Nach rund 20 Jahren ist der Bilanzwert bei beiden Varianten wieder gleich hoch.

Verzicht auf Neubewertung

Die Schulpflege erachtet es – analog der Fachabteilung Finanzen – im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben wurde, nun wieder aufgewertet wird. Bei einer Aufwertung entstehen jährlich höhere Abschreibungen, wodurch sich das Resultat entsprechend verschlechtert. Somit können unbeeinflussbare Kostensteigerungen in anderen Bereichen weniger abgedeckt werden.

Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens hingegen, wird das Ergebnis nicht durch höhere Abschreibungen belastet. Die Schulgemeinde hat dadurch einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum um den gesetzliche Auftrag erfüllen zu können.

Auch die Zunahme des Eigenkapitals um 3.1 Mio. Franken bei einer Aufwertung ist problematisch. Das Eigenkapital steigt zwar durch diese Massnahme, real ist aber dadurch nicht mehr Vermögen vorhanden, das bei zukünftigen Verlusten einfach veräussert werden könnte. Die liquiden Mittel werden nicht beeinflusst.

Den Entscheid über den Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens gemäss HRM2 ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Dielsdorf, 9. April 2018

Primarschulpflege Dielsdorf

M. Baumgartner
Präsident

S. Takacs
Schulsekretärin

PRIMARSCHULGEMEINDE

3. Traktandum: Gebührenverordnung (Neuerlass)

Ausgangslage

Dem neuen Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, fehlt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Gemeindebehörden, wie sie im alten Gemeindegesetz noch enthalten war (§ 63). Es ist deshalb notwendig, dass jede Gemeinde als Rechtsgrundlage eine Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung erlässt. Sie legt die Grundzüge fest und ermächtigt die Schulpflege, die Gebühren im Einzelnen festzulegen. Dies ist für die Politischen Gemeinden bedeutsamer als für Schulgemeinden. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich und die wenigen Elternbeiträge sind im Volksschulgesetz vorgesehen. Der Vollständigkeit halber werden auch diese Bereiche in der Gebührenverordnung aufgeführt. Zusätzlich geregelt werden die Benützung von Schulräumen und -anlagen, Freizeitangebote, die nicht unentgeltlich sind (Skilager), und die Möglichkeit, bei ausserordentlichem Aufwand Kanzleigeühren zu erheben.

Die bisherigen Gebühren der Schulpflege für Elternbeiträge stimmen mit der Gebührenverordnung überein und werden nicht verändert. Der Wortlaut der neuen Gebührenverordnung kann dem Anhang entnommen werden.

Die Vorlage hat keine Kostenfolgen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Genehmigung der vorliegenden Gebührenverordnung und Inkraftsetzung auf den 1. August 2018.
Die Gebührenverordnung wird auf der Homepage der Primarschule Dielsdorf publiziert.

Dielsdorf, 23. April 2018

Primarschulpflege Dielsdorf

M. Baumgartner
Präsident

D. Müller
Finanzvorstand

ANHANG

Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Gebührenverordnung schafft die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und Dritten, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung und in der kantonalen Volksschulgesetzgebung enthalten ist.
- ² Die Gebührenverordnung ermächtigt die Schulpflege, die Gebührenordnung im Rahmen dieser Verordnung und der Gesetzgebung zu bestimmen oder im Einzelfall festzulegen.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Für Leistungen der Schule, die für die Umsetzung der unentgeltlichen Volksschule erforderlich sind, werden keine Gebühren und Kostenbeiträge erhoben.

Art. 3 Festlegung der Gebühren

Die Schulpflege legt die Gebühren und Kostenbeiträge für die verschiedenen Bereiche fest. Diese werden publiziert. Die Schulpflege passt die Gebühren bei wesentlich geänderten Verhältnissen an.

I. Leistungsbereiche

1. Nutzung der Schulräume und -anlagen

Art. 4 Grundsätzliches

- ¹ Die Schulpflege kann im Eigentum der Schulgemeinde stehende Schulräume und Anlagen zur vorübergehenden Nutzung gemäss Benutzerreglement an Dritte überlassen.
- ² Ein Anspruch auf Nutzung von Schulanlagen besteht nicht. Bei der Belegung gehen die Interessen der Schule vor. In der Schulgemeinde ansässige Personen, Vereine und Institutionen haben bei der Belegung Priorität.

Art. 5 Höhe der Gebühr

- ¹ Die Schulpflege kann eine Benützungsg Gebühr erheben. Die Benützungsg Gebühr bestimmt sich nach Objekt, nach Art der Nutzung (kommerziell, nicht kommerziell, wohltätig), Dauer der Nutzung und nach dem Nutzer (Trägerschaft, Teilnehmende, Wohnsitz).
- ² In der Benützungsg Gebühr ist der übliche Aufwand für Hausdienst, Heizung und Beleuchtung enthalten.
- ³ Ausserordentliche Leistungen oder Reinigungen, sowie Ersatz bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können separat in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Gebührenfrei sind:
 - Anlässe der Schule und der Politischen Gemeinde
 - Sportliche und kulturelle Anlässe der Primarschule Dielsdorf
 - Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Institutionen
 - Von der Schulpflege im Einzelfall als gebührenfrei erklärte Anlässe.

2. Betreuung und Verpflegung

Art. 6 Schulgänzende Betreuung

Für Betreuungsangebote, die über die Betreuung gemäss § 27 Abs. 2 VSG hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben (§ 11 Abs. 4 VSG).

Art. 7 Verpflegungskosten

Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt (Mittagstisch), können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden (§ 11 Abs. 3 VSG).

Art. 8 Auswärtige Schulanlässe und Schulung

¹ Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen, Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, werden von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben (§ 11 Abs. 3 VSG). Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.

² Dieselbe Regelung gilt, wenn der Schüler oder die Schülerin in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt wird (§ 64 Abs. 2 VSG).

Art. 9 Gebührengestaltung

Die Schulpflege kann in der Gebührenordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts berücksichtigen.

3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote

Art. 10 Ergänzende Angebote

¹ Betreute Begabtenförderung im Rahmen der Schule ist unentgeltlich.

² Für Aufgabenbetreuung und freiwillige Kurse ausserhalb der Schule und des Lehrplans können von den Eltern moderate Kostenbeiträge erhoben werden.

³ Für die musikalische Ausbildung an der Musikschule werden die Elternbeiträge vom Kanton festgelegt.

Art. 11 Freizeitangebote

¹ Für Ski- und Ferienlager und für andere Freizeitangebote werden von den Eltern Kostenbeiträge erhoben.

² Die Elternbeiträge sollen die Unterkunft und Verpflegung in der Regel decken.

³ Die Schulpflege kann im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Art. 12 Gemeinde- und Schulbibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahresgebühren erhoben. Die Kosten sind nicht deckend. Für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahren ist sie kostenlos.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

4. Kanzleigebühen

Art. 13 Administrative Dienstleistungen

Anordnungen der Schulpflege, die sich aus dem Vollzug des Volksschulgesetzes ergeben und die ordentlichen administrativen Dienstleistungen der Schulverwaltung im Umgang mit den Eltern primarschulpflichtiger Kinder sind gebührenfrei.

Massvolle und höchstens kostendeckende Gebühren können erhoben werden bei ausserordentlichen und zeitaufwändigen Dienstleistungen, auf die kein Anspruch besteht.

Art. 14 Informationszugang

Die Gebührenpflicht bei Aufwendungen zur Bearbeitung von Informations- und Dateneinsichtsgesuchen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung ist auf der Homepage der Primarschule Dielsdorf einsehbar.

Art. 16 Aufhebung früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten werden die Erlasse und Beschlüsse über Gebühren und Kostenbeiträge soweit aufgehoben, als sie dieser Verordnung widersprechen. Im Übrigen bleiben sie in Kraft.

Für die Schulgemeinde:

Michael Baumgartner
Präsident Primarschulpflege

Didier Müller
Primarschulpflege Ressort Finanzen

Gemeinde Dielsdorf | Mühlestrasse 4 | 8157 Dielsdorf

Tel. 044 854 71 71 | Fax 044 854 71 75 | gemeinde@dielsdorf.ch | www.dielsdorf.ch